



FINANZGERICHT MÜNSTER

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

Herr / ...
- Antragsteller -

gegen Finanzamt Lüdenscheid
- vertreten durch den Vorsteher -
- Antragsgegner -

wegen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (Einkommensteuer 2010)

hat der 2. Senat in der Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Köntopp
Richterin am Finanzgericht	Horstmann
Richterin am Finanzgericht	Kruse

am 03.01.2012 beschlossen:

Die Vollziehung des Einkommensteuerbescheids für 2010 vom 29. August 2011 wird in Höhe des Betrags ausgesetzt, um den die festgesetzte Einkommensteuer den Betrag übersteigt, der bei Anwendung des Splitting-Verfahrens (§ 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) festzusetzen wäre.

Die Berechnung der Einkommensteuer, die bei Anwendung des Splitting-Verfahrens festzusetzen wäre, wird dem Antragsgegner übertragen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Beschwerde wird zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Finanzgericht Münster, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bundesfinanzhof eingeht.

Vor dem Bundesfinanzhof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Zur Vertretung der Beteiligten vor dem Bundesfinanzhof berechtigt sind Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer; zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch solche Personen handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

G r ü n d e :

I.

Streitig ist, ob der Antragsteller als Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen mit seinem Lebensgefährten zur Einkommensteuer zu veranlagten ist.

Der Antragsteller begründete mit seinem Lebenspartner am 28. September 2001 eine eingetragene Lebenspartnerschaft. In ihrer im April 2011 beim Antragsgegner eingereichten und von beiden unterschriebenen Einkommensteuererklärung für 2010 beantragten der Antragsteller und sein Lebenspartner die Zusammenveranlagung. Die Daten des Lebenspartners waren auf dem Mantelbogen der Einkommensteuererklärung unter den „Allgemeinen Angaben“ der Ehefrau eingetragen.

Mit Bescheid vom 29. August 2011 setzte der Antragsgegner für den Antragsteller die Einkommensteuer auf der Grundlage einer Einzelveranlagung fest.

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schreiben vom 30. August 2011 Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung, weil ernsthaft zweifelhaft sei, ob die Versagung der Zusammenveranlagung für die Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft verfassungsgemäß sei. Mit Schreiben vom 12. September 2011 lehnte der Antragsgegner die Aussetzung der Vollziehung ab. Das Einspruchsverfahren stellte er ruhend mit dem Hinweis darauf, dass zur Frage der Zusammenveranlagung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mehrere Verfahren vor dem Bundesfinanzhof --BFH-- anhängig seien.

Am 21. September 2011 hat der Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung bei Gericht beantragt. Nach seiner Auffassung bestehen weiterhin ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Antrags auf Zusammenveranlagung. Das Bundesverfassungsgericht --BVerfG-- habe in seinem Beschluss vom 21. Juli 2010 zur Erbschaftsteuer (1 BvR 611/07 und 1 BvR 2464/07) entschieden, dass der allgemeine Gleichheitssatz gebiete, alle Menschen gleich zu behandeln. Gehe die Förderung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen mit der

Ehe vergleichbar seien, rechtfertige die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe keine solche Differenzierung. In ihrer Eignung als Ausgangspunkt der Generationenfolge unterscheide sich die Ehe zwar grundsätzlich von der Lebenspartnerschaft, da aus der Beziehung gleichgeschlechtlicher Partner grundsätzlich keine gemeinsamen Kinder hervorgehen könnten. Dieser Gesichtspunkt sei in der gesetzlichen Regelung aber nicht hinreichend umgesetzt worden. Denn das geltende Recht mache die Privilegierung der Ehe nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig. Insbesondere differenziere es bei der Höhe der Freibeträge gerade nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorgegangen seien.

Die vom 1. Senat des BVerfG aufgestellten Grundsätze bei der Erbschaftsteuer könnten ohne Weiteres auf die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Einkommensteuer übertragen werden. Die Privilegierung von Ehepaaren bei der Anwendung des Steuertarifs sei ebenfalls nicht davon abhängig, ob diese Kinder hätten. Entsprechend habe u.a. das Finanzgericht --FG-- Niedersachsen mit Beschlüssen vom 9. November 2010 (Az. 10 V 309/10, Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst 2011, 675) und 15. Juni 2011 (Az. 3 V 125/11, zitiert nach Juris) die Aussetzung der Vollziehung insoweit gewährt, als der Splittingtarif auch bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft anzuwenden sei. Da es sich bei den Ausführungen des 1. Senats des BVerfG um die Entscheidung tragende Erwägungen handle, seien diese gemäß § 31 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden bindend.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners sei nicht darauf abzustellen, dass der Steuerpflichtige durch den sofortigen Vollzug des Steuerbescheids unzumutbare Nachteile zu befürchten habe. Vielmehr sei das Aussetzungsinteresse des Steuerpflichtigen mit den gegen die Gewährung einer Aussetzung der Vollziehung sprechenden öffentlichen Belangen abzuwägen. Zwar bedürfe ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsakts, der mit ernstlichen Zweifeln an der Verfassungswidrigkeit einer Norm begründet werde, auf welcher der Verwaltungsakt aufbaut, wegen des Geltungsanspruchs jedes formell verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes zusätzlich eines besonderen berechtigten Interesses an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Ein solcher Haushaltsvorbehalt könne aber nicht jeden legislativen Verfassungsverstoß rechtfertigen. Dies könne nur dann der Fall sein, wenn eine Aussetzung der Vollziehung eine erhebliche finanzielle Breitenwirkung zur Folge hätte. Ein derartiger

Fall liege im Streitfall nicht vor. Nach der Antwort der Bundesregierung vom 8. August 2011 auf eine kleine parlamentarische Anfrage hätten im Kalenderjahr 2007 15.000, in den Jahren 2008 und 2009 19.000 und im Jahr 2010 23.000 eingetragene Lebenspartnerschaften (vgl. Bundestag-Drucksache 17/6772) bestanden. Davon habe nur ein Bruchteil unterschiedliche Einkommen gehabt und nur einige der betroffenen Lebenspartner hätten sich gegen ihre Einzelveranlagung gewehrt und die Zusammenveranlagung beantragt. Angesichts der danach zu erwartenden geringen Zahl von Fällen hätten die gegen die Gewährung der Vollzugsaussetzung sprechenden öffentlichen Belange zurück zu stehen. Das FG Baden-Württemberg habe in seinem Beschluss vom 29. März 2010 (Az. 3 V 5084/09, zitiert in Juris) ergänzend hierzu ausgeführt, dass durch die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung eventuelle durch die Verausgabung (möglicherweise) verfassungswidriger Steuern eintretende Risiken für die öffentliche Haushaltsführung vermieden würden.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Vollziehung des Bescheids über die Einkommensteuer für das Jahr 2010 vom 29. August 2011 in Höhe des Betrags auszusetzen, um den die festgesetzte Einkommensteuer den Betrag übersteigt, der bei Anwendung des Splitting-Verfahrens (§ 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) festzusetzen wäre.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Nach seiner Auffassung bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids. Nach §§ 26, 26 b des Einkommensteuergesetzes -- EStG-- stehe das Recht auf Wahl der Zusammenveranlagung nur Ehegatten zu, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig seien und während des Veranlagungszeitraumes nicht dauernd getrennt gelebt hätten. Hätten Ehegatten die Zusammenveranlagung gewählt, sei nach § 32 a Abs. 5 EStG das Splittingverfahren anzuwenden. Mit dem Begriff „Ehegatten“ seien eindeutig die Partner einer Ehe im Sinne des bürgerlichen Rechts gemeint. Unter einer „Ehe“ sei nur die rechtlich verbindliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau zu verstehen (vgl. BFH-Urteil vom 20.04.2004, VIII R 88/00, Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH --BFH/NV--

2004, 1103). Gleichgeschlechtliche Lebenspartner, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnergesetz gegründet haben, seien vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst. Eine unmittelbare Anwendung der Regelung auf gleichgeschlechtliche Lebenspartner scheide somit aus (vgl. BFH-Urteil vom 26.01.2006, III R 51/05, Bundessteuerblatt -- BStBl-- II 2006, 515). Die Ausführungen des BVerfG im Beschluss vom 21. Juli 2010 zur Erbschaftsteuer seien nicht automatisch auf das Einkommensteuerrecht übertragbar.

Gründe, wonach dem Antragsteller durch den Vollzug des Bescheids über die eigentliche Zahlung hinausgehende, schwer wieder gutzumachende Nachteile entstünden, seien nicht ersichtlich.

Nach der Rechtsprechung des BFH dürfe im Verfahren wegen Aussetzung der Vollziehung keine weitergehende Entscheidung getroffen werden, als von einer Entscheidung des BVerfG zu erwarten sei. Ob das Ehegattensplitting im Wege der verfassungskonformen Auslegung auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden sei, müsse demnach der Entscheidung des BVerfG vorbehalten bleiben.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Im Streitfall bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Einkommensteuerbescheids.

Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist zulässig.

Der Antragsteller hat zu Recht vorläufigen Rechtsschutz im Wege der Aussetzung der Vollziehung beantragt. Zwar wäre in der Hauptsache eine Verpflichtungsklage die statthafte Klageart. Denn der Antragsteller begehrt in der Hauptsache nicht nur die Aufhebung des auf der Grundlage einer Einzelveranlagung zustande gekommenen Einkommensteuerbescheids, sondern den Erlass eines Steuerbescheids unter Anwendung der Grundsätze der Zusammenveranlagung.

Gleichwohl ist im Streitfall der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung statthaft; denn der mit dem Einspruch angefochtene Einkommensteuerbescheid vom 29. August 2011 ist kein bloßer Bescheid über die Ablehnung der Zusammenveranlagung, der sich in einer Negation erschöpft, sondern als Einkommensteuerbescheid ein vollziehbarer Verwaltungsakt, durch den der Antragsgegner von dem Antragsteller eine Geldleistung fordert (vgl. hierzu Beschluss des FG Baden-Württemberg vom 12.09.2011, 3 V 2820/11 m. w. N., zitiert in Juris)

Der Antrag ist auch begründet. Es bestehen bei summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts bestehen, wenn bei summarischer Prüfung des angefochtenen Verwaltungsakts neben für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige, gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts sprechende Gründe zutage treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung von Rechtsfragen oder Unklarheiten in der Beurteilung von Tatsachen bewirken (vgl. Beschlüsse des BFH vom 10.02.1984, III B 40/83, BStBl II 1984, 454 und vom 30.12.1996, I B 61/96, BStBl II 1997, 466). Die ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts können sich dabei auch aus einer behaupteten Verfassungswidrigkeit der zugrunde liegenden Norm ergeben. Denn der Bürger hat einen grundrechtlich verbürgten Anspruch darauf, nur auf Grund solcher Rechtsvorschriften zu Abgaben herangezogen zu werden, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind (vgl. BVerfG-Entscheidungen --BVerfGE-- vom 3.12.1958, 1 BvR 488/57, BVerfGE 9, 3, Neue Juristische Wochenschrift --NJW-- 1959, 91, und vom 10.03.1998, 1 BvR 178/97, BVerfGE 97, 332, NJW 1998, 2128).

Unter Anwendung dieser Grundsätze bestehen bei summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheids.

Zwar hat der Antragsteller nach dem Wortlaut des § 26 EStG keinen Anspruch darauf, dass er unter Anwendung des Splitting-Verfahrens zusammen mit seinem Lebenspartner zur Einkommensteuer veranlagt wird. Denn § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG sieht vor, dass Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen die Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind,

u.a. auch die Zusammenveranlagung nach § 26 b EStG wählen können. Im Streitfall ist der Antragsteller nicht verheiratet, sondern lebt mit seinem Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Bei ihnen handelt es sich nicht um Ehegatten.

Dennoch könnte die Ablehnung des Antragsgegners rechtswidrig sein. Nach Ansicht des Senats ist bei summarischer Prüfung nicht auszuschließen, dass die Vorschriften der §§ 26, 26 b EStG verfassungswidrig sein könnten, soweit nach ihr zwar Ehegatten, nicht aber Lebenspartnerschaften einen Anspruch auf Zusammenveranlagung haben. Dies könnte einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG darstellen.

Der Senat stützt sich bei seiner Auffassung auf die Ausführungen des BVerfG in seiner Entscheidung vom 21.07.2010 (Az. 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07, BFH/NV 2010, 1985). In dieser Entscheidung hat das BVerfG die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung für verfassungswidrig erklärt. Es hat in dieser Ungleichbehandlung einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gesehen. Es hat angeordnet, Gerichte und Verwaltungsbehörden dürften die beanstandeten Normen des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit nicht mehr anwenden. Das BVerfG hat hierzu weiter ausgeführt, wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe sei es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, sie gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Gehe jedoch die Förderung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar seien, rechtfertige die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht. Die Ungleichbehandlung sei auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass grundsätzlich nur aus einer Ehe gemeinsame Kinder hervorgehen könnten und der Gesetzgeber unter Anknüpfung an das Familienprinzip eine möglichst ungeschmälerte Erhaltung kleiner und mittlerer Vermögen in der Generationenfolge erhalten wolle. In ihrer Eignung als Ausgangspunkt der Generationenfolge unterscheide sich die Ehe grundsätzlich von der Lebenspartnerschaft. Da die Lebenspartnerschaft auf gleichgeschlechtliche Paare begrenzt sei, könnten aus einer solchen Beziehung grundsätzlich keine gemeinsamen Kinder hervorgehen. Demgegenüber sei die Ehe als Verbindung verschiedengeschlechtlicher Partner möglicher Ursprung einer eigenen Generationenfolge. Auch sei sie ungeachtet der den Ehepartnern allein überlassenen freien EntschlieÙung für eine Elternschaft der durch vielfältige gesetzliche Ausgestaltung privilegierte Rechtsraum zur Familiengründung. Es könne dahinstehen, ob die

bessere abstrakte Eignung der Ehe, Ausgangspunkt der Generationenfolge zu sein, höhere Freibeträge zugunsten von Ehegatten mit Blick auf die mögliche Weitervererbung des Familienvermögens an gemeinsame Kinder rechtfertigen könne. Sollte der Gesetzgeber diesem Gesichtspunkt in dem geltenden Steuerrecht überhaupt Beachtung geschenkt haben, so habe er dies jedenfalls mit einer Regelung getan, die diesen Ansatz nicht hinreichend umgesetzt habe und daher auch nicht als Grundlage einer unterschiedlichen Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern herangezogen werden könne. Denn das geltende Recht mache - im Unterschied zu früheren Regelungen - die Privilegierung der Ehe nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig, sondern differenziere bei der Höhe des Freibetrages nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorgegangen seien.

Diese Überlegungen lassen sich auch auf das Einkommensteuerrecht übertragen. Aus denselben Gründen, aus denen das BVerfG die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften gegenüber Ehepaaren im Erbschaftsteuerrecht als verfassungswidrig angesehen hat, könnte auch die Benachteiligung im Einkommensteuerrecht, die in der Versagung des Splittingtarif liegt, als verfassungswidrig anzusehen sein.

Der Einwand des Antragsgegners, der BFH habe in seiner bisherigen Rechtsprechung die steuerliche Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften beim Veranlagungswahlrecht wegen der Förderung von Ehe und Familie durch Art. 6 Abs. 1 GG für gerechtfertigt angesehen (vgl. BFH-Urteile vom 26.1.2006 - III R 51/05, BFHE 212, 236, BStBl II 2006, 515, vom 20.7.2006 - III R 8/04, BFHE 214, 347, BStBl II 2006, 883 und vom 19.10.2006 III R 29/06, BFH/NV 2006, 63), führt im Streitfall zu keiner anderen Beurteilung. Zum Einen ergingen sämtliche genannten Entscheidungen des BFH vor der Entscheidung des BVerfG vom 21.07.2010 (a.a.O.). Zum Anderen sind gegen sämtliche genannten Entscheidungen des BFH Verfassungsbeschwerden anhängig (2 BvR 288/07, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 909/06). Diese könnten wegen der Entscheidung des BVerfG vom 21.07.2010 erfolgreich sein.

Der Senat schließt sich der überwiegenden finanzgerichtlichen Rechtsprechung an, deren Beschlüsse nach der Entscheidung des BVerfG ergangen sind und in denen übereinstimmend die Ansicht vertreten wurde, dass ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Partnern einer Lebenspartnerschaft von den Anwendungen der Regelungen über das Ehegatten-Splitting bestünden (vgl. u. a. FG Köln,

Beschluss vom 7.12.2011, 4 V 2831/11, zitiert in Juris, FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.09.2011, 3 V 2820/11, FG Nürnberg Beschluss vom 16.08.2011, 3 V 868/11, FG Niedersachsen, Beschlüsse vom 15.06.2011, 3 V 125/11, vom 1.12.2010, 13 V 239/10 und 09.11.2010, 10 V 309/10).

Allein die Tatsache, dass mehrere Finanzgerichte nach Ergehen der Entscheidung des BVerfG vom 21.07.2010 übereinstimmend die Ansicht vertreten haben, dass ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Partnern einer Lebenspartnerschaft von den Anwendungen der Regelungen über das Ehegatten-Splitting bestehen, rechtfertigt es im Streitfall ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids zu bejahen.

Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt vorliegend auch die gegen die Gewährung der Vollzugsaussetzung sprechenden öffentlichen Belange. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsakts, der mit ernstlichen Zweifeln an der Verfassungswidrigkeit einer Norm, auf welcher der Verwaltungsakt aufbaut, begründet wird, bedarf wegen des Geltungsanspruchs jedes formell verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes zusätzlich eines besonderen berechtigten Interesses des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (BFH-Beschlüsse vom 1.04.2010, II B 168/09, BStBl II 2010, 558, m.w.N., und vom 26.01.2010, VI B 115/09, BFH/NV 2010, 935). Bei der Prüfung, ob ein solches berechtigtes Aussetzungsinteresse des Steuerpflichtigen besteht, ist dieses mit den gegen die Gewährung der Vollzugsaussetzung sprechenden öffentlichen Belangen abzuwägen. Dabei kommt es maßgeblich einerseits auf die Bedeutung und die Schwere des durch die Vollziehung des angefochtenen Steuerbescheids eintretenden Eingriffs beim Steuerpflichtigen und andererseits auf die Auswirkungen einer Aussetzung der Vollziehung hinsichtlich des Gesetzesvollzugs und des öffentlichen Interesses an einer geordneten Haushaltsführung an.

Bei summarischer Prüfung tritt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers nicht hinter ein überwiegendes öffentliches Interesse zurück. Nach Ansicht des Senats ist das öffentliche Interesse wegen der geringen Zahl von Fällen betroffener Lebenspartner gegenüber dem individuellen Aussetzungsinteresse des Antragstellers als nachrangig zu bewerten (so ebenfalls Niedersächsisches FG v. 9.11.2010, a.a.O., und v. 15.06.2011, a.a.O.).

Eine Aussetzung scheidet nicht daran, dass im Streitfall eine weitergehende Entscheidung getroffen würde als von dem BVerfG in einer Entscheidung über die für verfassungswidrig gehaltene Rechtsnorm zu erwarten ist. Für den Senat ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht voraussagbar, ob das BVerfG den Ausschluss von Lebenspartnerschaften von der Gewährung des Splitting-Tarifs – sollte es diesen für verfassungswidrig halten – mit sofortiger Wirkung oder lediglich mit befristeter Fortgeltungswirkung mit Art. 3 Abs. 1 des GG unvereinbar erklärt (vgl. insoweit auch Ur. des Niedersächsischen FG vom 15.06.2011, a.a.O.; FG Nürnberg vom 16.08.2011, a.a.O.).

Die Berechnung der auszusetzenden Steuer wird gemäß §§ 69 Abs. 3 Satz 1, 100 Abs. 2 Satz 2 FGO dem Antragsgegner übertragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 FGO.

Die Beschwerde ist nach § 128 Abs. 1 FGO wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und zur Fortbildung des Rechts zuzulassen.

Köntopp

Horstmann

Kruse

Ausgefertigt:

Geschäftsstelle des Finanzgerichts

W. J. K. Horn
(Möllerhorn)

Verwaltungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

